

Richtlinien des Förderkreises für das Deutsch-Französische Jugendwerk

1. Die Tätigkeit des Förderkreises für das Deutsch-Französische Jugendwerk erstreckt sich auf das Gebiet der Landkreise Diepholz und Oldenburg sowie der Stadt Delmenhorst. Er nimmt seine Aufgaben im Auftrage der genannten Gebietskörperschaften wahr.
2. Der Förderkreis hat folgende Aufgaben:
 - 2.1 Förderung und Pflege des Jugendaustausches im Rahmen des Deutsch-Französischen Jugendwerkes;
 - 2.2 Durchführung von eigenen Austauschmaßnahmen in Zusammenarbeit mit den Jugendämtern der Träger;
 - 2.3 Vermittlung und Förderung von Partnerschaften zwischen Gebietskörperschaften, Schulen, Vereinen und anderen Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts in Frankreich und Deutschland;
 - 2.4 Beratung und Unterstützung von Austauschpartnern bei der Organisation, Finanzierung und inhaltlichen Gestaltung von Austauschmaßnahmen;
 - 2.5 Erfahrungsaustausch mit Gruppenleitern, Organisatoren und sonstigen Verantwortlichen für den Jugendaustausch;
 - 2.6 Förderung sonstiger deutsch-französischer Beziehungen im Geiste der Völkerverständigung und der europäischen Zusammenarbeit.
3. Der Förderkreis führt seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Comité de Liaison Maine - Basse-Saxe in Le Mans, Département Sarthe durch.
4. Der Förderkreis wird von korporativen Mitgliedern getragen. Das sind alle Gebietskörperschaften, Schulen, Vereine und andere Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts im Tätigkeitsbereich, die einen französischen Partner haben und Austauschmaßnahmen im Rahmen des Deutsch-Französischen Jugendwerkes durchführen.
5. Die Aufgaben des Förderkreises werden wahrgenommen von der Mitgliederversammlung, dem Arbeitsausschuß, dem Vorstand.
6. Die Mitgliederversammlung wird im Rahmen der folgenden Regelung tätig:
 - 6.1 *Zuständigkeit*

Die Mitgliederversammlung

 - befindet über die Grundsätze für die Arbeit des Förderkreises;
 - wählt den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter;
 - wählt die beiden Geschäftsführer;
 - wählt den Schatzmeister und seinen Stellvertreter;
 - wählt die übrigen Mitglieder des Arbeitsausschusses;
 - wählt die Kassenprüfer;
 - nimmt den Jahresbericht des Arbeitsausschusses entgegen;
 - entlastet den Arbeitsausschuß.

05/92

6.2 Willensbildung

Die Mitglieder entsenden in die Mitgliederversammlung einen oder mehrere Vertreter. Es wird mit der Mehrheit der anwesenden Vertreter entschieden. Auf Antrag eines Mitgliedes kann das Stimmrecht auf zwei Vertreter pro Mitglied begrenzt werden.

6.3 Einberufung

Die Mitgliederversammlung wird bei Bedarf, mindestens aber alle zwei Jahre, vom Vorsitzenden einberufen. Es wird schriftlich eingeladen. Die Tagesordnung ist mit der Einladung zu übersenden. Bei der Einladung beträgt die Ladungsfrist mindestens 2 Wochen, vom Tage der Zustellung an gerechnet. Der Vorsitzende hat die Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es der Arbeitsausschuß mit der Mehrheit seiner Mitglieder verlangt oder 15 korporative Mitglieder eine Mitgliederversammlung fordern.

6.4 Gemeinsame Jahreshauptversammlung

Die Mitglieder führen jährlich eine gemeinsame Jahreshauptversammlung mit den Mitgliedern des Comité de Liaison Maine - Basse-Saxe durch. Sie findet abwechselnd in der Bundesrepublik Deutschland und in Frankreich im jeweiligen Zuständigkeitsbereich statt.

6.5 Leitung, Vertretung

Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, die Jahreshauptversammlung gemeinsam mit dem Vorsitzenden des Comité de Liaison Maine - Basse-Saxe.

Er vertritt den Förderkreis gemeinsam mit den Geschäftsführern nach außen.

7. Der Arbeitsausschuß erfüllt kontinuierlich die Aufgaben des Förderkreises und arbeitet im Rahmen der nachfolgenden Regelung:

7.1 Zusammensetzung

Der Arbeitsausschuß besteht aus mindestens 15 Personen, und zwar dem Vorsitzenden des Förderkreises, dem stellvertretenden Vorsitzenden des Förderkreises, zwei Geschäftsführern, dem Schatzmeister und weiteren Vertretern der Mitglieder.

Dem Arbeitsausschuß gehören außerdem die Kreis- bzw. Stadtjugendpfleger der Landkreise Diepholz und Oldenburg sowie der Stadt Delmenhorst mit beratender Stimme an.

Die Arbeitsausschußmitglieder sind ehrenamtlich für die den Förderkreis tragenden Gebietskörperschaften tätig.

7.2 Zuständigkeit

Der Arbeitsausschuß ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Die Geschäftsführer nehmen im Rahmen einer besonderen Aufgabenverteilung die Geschäfte des Förderkreises wahr.

Der Schatzmeister führt die Kassengeschäfte und stellt die Jahresrechnung auf.

7.3 Wahlzeit der Mitglieder

Die Mitglieder des Arbeitsausschusses einschließlich des Vorsitzenden des Förderkreises und seines Stellvertreters werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Neuwahl erfolgt in der Weise, daß auf der alle zwei Jahre stattfindenden Mitgliederversammlung jeweils die Hälfte der Mitglieder zur Wahl steht. Wiederwahl ist zulässig.

7.4 Willensbildung

Der Arbeitsausschuß entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Es wird nur auf Antrag abgestimmt.

7.5 Einberufung

Der Arbeitsausschuß ist mindestens einmal in drei Monaten vom Vorsitzenden des Förderkreises einzuberufen. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche vom Tage der Zustellung an gerechnet. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekanntzugeben. Der Arbeitsausschuß ist unverzüglich einzuberufen, wenn es 1/3 seiner Mitglieder verlangt.

8. Der Vorstand nimmt seine Aufgaben im Rahmen der folgenden Regelung wahr:

8.1 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, den beiden Geschäftsführern, dem Schatzmeister.

8.2 Zuständigkeit

Der Vorstand bereitet die Sitzung des Arbeitsausschusses und der Mitgliederversammlung vor. Er ist außerdem für die ständigen Beziehungen und den Informationsaustausch mit den Trägern, dem DFJW und dem Comité de Liaison Maine - Basse-Saxe zuständig. Er trifft außerdem notwendige Eilentscheidungen.

8.3 Einberufung

Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen. Er kann mündlich, fernmündlich und schriftlich eingeladen werden. Die Einladung soll im Regelfall mündlich zwei Tage vorher erfolgen.

9. Der Vorsitzende des Förderkreises ist zugleich Vorsitzender des Vorstandes und des Arbeitsausschusses.

10. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer haben mindestens einmal im Jahr die Kasse und die Jahresrechnung zu prüfen. Über das Ergebnis berichten sie der Mitgliederversammlung.

Die Kassenprüfer werden für zwei Jahre gewählt. Ihre Wiederwahl ist einmal zulässig. Sie sollen nicht beide gleichzeitig wiedergewählt werden.

11. Für Aufwendungen des Förderkreises, die nicht durch Leistungen des DFJW oder Dritter gedeckt sind, wird durch die Träger eine pauschale Zuwendung in Höhe von jährlich insgesamt 12.000,-- DM gezahlt. Hiervon übernehmen der Landkreis Diepholz 4/8, der Landkreis Oldenburg 3/8 und die Stadt Delmenhorst 1/8 des Gesamtbetrages.

Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel gilt als nachgewiesen, wenn der Kassenbestand am Jahresende unter Berücksichtigung eventuell noch offenstehender Forderungen den Betrag von 15.000,-- DM nicht übersteigt. = 7.669,38 EUR

Den Trägern ist bis zum 31.03. eines jeden Jahres die gem. Ziffer 7.2 zu erstellende Jahresrechnung vorzulegen.

12. Der Förderkreis hat seinen Sitz am Wohnort oder Dienstort des jeweiligen Vorsitzenden.

$$12000 \text{ DM} = 6135,50 \text{ EUR}$$

$$4/8 = 3067,75 \text{ EUR}$$

$$3/8 = 2300,81 \text{ EUR}$$

$$1/8 = 766,94 \text{ EUR}$$